



Staatsgerichtshof  
für das Land Baden-Württemberg

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
der Stadt

- Beschwerdeführerin -

verfahrensbevollmächtigt:

gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. April 2014  
(10 U 115/13)

und über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1  
und Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes  
und den Richter Gneiting

am 10. Juni 2014 einstimmig b e s c h l o s s e n:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung.

## Gründe:

### I.

Die Verfassungsbeschwerde der Stadt                    und ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richten sich gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. April 2014 (10 U 115/13), welches in einem Rechtsstreit zwischen der Stadt                    als Klägerin und dem Landkreis                    als Beklagtem ergangen ist.

1. Verfahrensgegenstand war dort das Begehren der Beschwerdeführerin, den Landkreis                    zum weiteren Betrieb des von ihm getragenen Krankenhauses in Isny zu verpflichten. Sie beruft sich auf eine Übertragungsvereinbarung aus dem Jahr 1970 mit dem Rechtsvorgänger des Landkreises, dem Landkreis Wangen im Allgäu, wonach das Krankenhaus als allgemein zugängliches Krankenhaus etwa in der bisherigen Größe weiter zu betreiben und der Bevölkerung offenzuhalten sei, soweit dies nicht durch staatliche oder sonstige vom Landkreis nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse unmöglich gemacht werde. Der Landkreis hatte im November 2012 wegen aufgetretener Defizite beschlossen, das Krankenhaus, das im Laufe der Jahre seit seiner Übernahme von ursprünglich 150 Betten immer weiter auf schließlich 19 Betten verkleinert worden war, zu schließen. Er erklärte daher am 13. November 2012 und erneut am 31. Januar 2013 die Kündigung der genannten Vereinbarung. Gegen diese Kündigung beantragte die Beschwerdeführerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung und erhob Klage zum Landgericht Ravensburg.

Mit Urteil vom 13. Februar 2013 gab das Oberlandesgericht dem Landkreis im Wege einer einstweiligen Verfügung auf, das Krankenhaus Isny bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache bzw. einer Einigung der Parteien über eine Vertragsanpassung im bisherigen Umfang weiter zu betreiben, da es die Kündigungen vom 13. November 2012 und vom 31. Januar 2013 für unwirksam erachtete. Es nahm einen Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage an, woraus primär ein Anspruch des Landkreises auf - nach damaligem Verhandlungsstand für möglich und zumutbar gehaltene - Vertragsanpassung folge.

Das Landgericht Ravensburg wies mit Urteil vom 1. August 2013 die Klage der Beschwerdeführerin im Hauptsacheverfahren auf Weiterbetrieb des Krankenhauses mit einer Bettenanzahl von 100 Betten (hilfsweise 50, 40 bzw. 19 Betten) ab, wobei es - von

der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts abweichend - die Kündigung vom 13. November 2012 für wirksam erachtete.

Von Februar 2013 bis Oktober 2013 führten die Beschwerdeführerin und der Landkreis Verhandlungen über eine Vertragsanpassung. Der Landkreis erklärte diese am 14. Oktober 2013 aufgrund nicht überwindbarer Differenzen für gescheitert und sprach erneut die Kündigung des Vertrags aus. Auch dieser Kündigung widersprach die Beschwerdeführerin.

Mit Urteil vom 8. April 2014 wies das Oberlandesgericht die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 1. August 2013 zurück (Ziffern 1 und 2 des Tenors) und hob die einstweilige Verfügung vom 13. Februar 2013 auf (Ziffern 3 und 4 des Tenors). Zur Begründung führte es aus, der Landkreis habe die Übertragungsvereinbarung am 14. Oktober 2013 wirksam gekündigt. Aufgrund dieser berechtigten Kündigung bestehe der mit der einstweiligen Verfügung vom 13. Februar 2013 gesicherte Anspruch auf Weiterbetrieb des Krankenhauses nicht mehr, weshalb die einstweilige Verfügung aufzuheben sei.

In der dem Erlass dieses Berufungsurteils vorangegangenen mündlichen Verhandlung hatte der Prozessbevollmächtigte des Landkreises nach Bekanntgabe der vorläufigen Rechtsauffassung des Gerichts einen schriftlich vorformulierten Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 13. Februar 2013 übergeben; die Beschwerdeführerin ist, anders als das Oberlandesgericht, der Auffassung, dass dieser Antrag tatsächlich nicht gestellt wurde.

2. Die Beschwerdeführerin hat am 23. April 2014 Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Oberlandesgerichts vom 8. April 2014 erhoben und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Sie ist der Auffassung, die Aufhebung der einstweiligen Verfügung und die ihr zugrunde liegende Verfahrensweise des Oberlandesgerichts verletzen sie in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG bzw. Art. 67 Abs. 1 LV.

a) Sie sei in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt, da für die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung nicht das Oberlandesgericht Stuttgart, sondern das erstinstanzliche Gericht, hier das Landgericht Ravensburg, zuständig gewesen sei. Nach

absolut herrschender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung sei für eine solche Entscheidung das erstinstanzliche Gericht auch dann zuständig, wenn erst das Rechtsmittelgericht die einstweilige Verfügung erlassen habe. Das Oberlandesgericht sei mit keinem Wort auf diese gefestigte Rechtsprechung und Literatur eingegangen.

Darüber hinaus habe der Senat in einer nicht dem geltenden Geschäftsverteilungsplan entsprechenden Zusammensetzung entschieden, da er über die Aufhebung der einstweiligen Verfügung nicht in derselben Besetzung wie über ihren Erlass entschieden habe. Auch dies verletze Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Schließlich sei aus der Begründung der Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung klar zu erkennen, dass die Beschwerdeführerin keinem neutralen, distanzierenden und an der Sache orientierten Gericht gegenüber gestanden habe, was jedoch Voraussetzung des „gesetzlichen“ Richters aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sei. Die Beschwerdeführerin habe umfangreich vorgetragen, weshalb über den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung in einer gesonderten mündlichen Verhandlung zu verhandeln sei. Das Gericht habe die einstweilige Verfügung unter Nichtbeachtung dieser Argumentation aus sachfremden Erwägungen und allein deshalb aufgehoben, um den langjährigen Rechtsstreit zu beenden und der Beschwerdeführerin jede Rechtsschutzmöglichkeit zu nehmen, insbesondere die Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Dabei sei dem Gericht klar gewesen, dass der Landkreis bei Aufhebung der einstweiligen Verfügung das Krankenhaus sofort schließen werde, was es tatsächlich und rechtlich unmöglich mache, es auch im Falle des Obsiegens in der Hauptsache weiterzuführen.

b) Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG liege darin, dass das Gericht trotz zwingender Notwendigkeit keine mündliche Verhandlung über den - nicht bzw. unwirksam gestellten - Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung anberaumt habe. Werde keine mündliche Verhandlung anberaumt, obwohl das Gesetz dies zwingend vorsehe, liege stets eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

Eine Verhandlung im Rechtssinne zum Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung habe auch nicht im Rahmen des Verhandlungstermins am 17. März 2014 stattgefunden, da dieser Antrag ausweislich des Protokolls nicht beziehungsweise nicht wirksam gestellt worden sei. Es sei lediglich ein entsprechender Schriftsatz übergeben wor-

den. Anträge seien gemäß § 297 Abs. 1 ZPO jedoch zu verlesen oder zu Protokoll zu erklären. Die Notwendigkeit der Antragsaufnahme ins Protokoll ergebe sich aus § 160 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Es gebe auch keinen protokollierten Gegenantrag der Beschwerdeführerin. Es sei mit keinem Wort zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags Stellung genommen worden. Darüber hinaus habe das Oberlandesgericht ausschließlich zur Berufungsverhandlung, nicht auch zur Verhandlung über die einstweilige Verfügung, geladen. Schließlich handle es sich beim Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung um ein vom Hauptsacheverfahren getrenntes Verfahren. Eine gemeinsame Verhandlung über die Hauptsache und den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung sei daher nicht möglich.

c) Das Oberlandesgericht habe durch sein Vorgehen auch gegen die Rechtsweggarantie aus Art. 67 LV beziehungsweise Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG in ihrer Ausprägung als Gebot effektiven Rechtsschutzes verstoßen. Dieser Grundsatz gebiete die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes jedenfalls dann, wenn ohne ihn unzumutbare Nachteile entstünden, die bei Obsiegen in der Hauptsache nachträglich nicht oder kaum noch beseitigt werden könnten.

Das Oberlandesgericht habe diese Rechtsschutzgarantie verletzt, weil sie ihm offensichtlich bei seiner Interessenabwägung nicht einmal in den Sinn gekommen sei. Es habe sich vielmehr von dem Interesse an der Erledigung des Rechtsstreits und der Absicht, der Beschwerdeführerin die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde unmöglich zu machen, leiten lassen und bei seiner Interessenabwägung die weit überwiegenden Erfolgsaussichten der Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin verkannt.

3. Der Staatsgerichtshof hat den Landkreis gebeten, bis zu einer Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von der Schließung des Krankenhauses abzusehen, und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die der Landkreis wahrgenommen hat.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg, denn sie ist offensichtlich unbegründet.

„Offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 58 Abs. 2, 3 und 5 StGHG ist eine Verfassungsbeschwerde, wenn der Staatsgerichtshof zum Zeitpunkt der Entscheidung der Auf-

fassung ist, dass - über das von den Parteien Vorgetragene hinaus - kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Nach diesem Maßstab ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet, denn sie hat unter keinem Gesichtspunkt Erfolg.

1. Dies gilt zunächst, soweit die Beschwerdeführerin rügt, in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt zu sein.

Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Dies bedeutet, dass nur der Richter tätig werden und entscheiden darf, der in den allgemeinen Normen der Gesetze und der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte dafür vorgesehen ist (vgl. BVerfGE 21, 139 - Juris Rn. 18). Gesetzliche Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sind danach nicht nur die Spruchkörper, sondern auch die im Einzelfall konkret zur Mitwirkung berufenen Richter selbst.

aa) Das Oberlandesgericht Stuttgart war als Gericht der Hauptsache für die Entscheidung über die Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach §§ 927 Abs. 2, 943 Abs. 1 und § 802 ZPO ausschließlich zuständig und damit der gesetzliche Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zuständig für die Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände ist nach § 927 Abs. 2 ZPO das Gericht, das die Verfügung erlassen hat, und, wenn die Hauptsache anhängig ist, das Gericht der Hauptsache. Als Gericht der Hauptsache ist gemäß § 943 Abs. 1 ZPO das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn - wie hier - die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.1975 – IV ARZ 9/75 –, Juris Rn. 5), hier also das Oberlandesgericht.

bb) Auch die Rüge, das Oberlandesgericht sei vorschriftswidrig besetzt gewesen, geht fehl. Denn das Oberlandesgericht war denknotwendig in der Besetzung des Hauptsacheverfahrens sowohl für die Entscheidung über die Hauptsache als auch über den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung zuständig.

2. Auch in ihrem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG ist die Beschwerdeführerin nicht verletzt.

Dabei kann dahinstehen, ob der Vortrag der Beschwerdeführerin hierzu nicht bereits die Anforderungen an eine substantiierte Begründung der Verfassungsbeschwerde verfehlt, denn das Oberlandesgericht hat nicht gegen Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen.

a) Das Oberlandesgericht hat nicht über einen tatsächlich nicht gestellten Antrag des Landkreises auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung entschieden und damit insoweit auch keine Überraschungsentscheidung getroffen. Aufgrund des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2014, das mit dem Berichtigungsvermerk vom 8. Mai 2014 seine endgültige, keinem inhaltlichen Zweifel unterliegende Fassung gefunden hat, steht fest, dass der Prozessbevollmächtigte des Landkreises in der Berufungsverhandlung den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung gestellt hat. Dies war auch zulässig, denn der Antrag nach § 927 Abs. 1 ZPO kann nach herrschender Auffassung auch im Termin zur Verhandlung über die Hauptsache selbst gestellt werden und ist auch noch in der Berufungsinstanz zulässig (vgl. Prütting, in MüKo ZPO, 4. Auflage 2013, § 927 Rn. 9; OLG Hamburg, Urteil vom 7.9.2006 - 3 U 204/05 -, Juris Rn. 65; Vollkommer, in: Zöller <Hrsg.>, ZPO, 30. Auflage 2014, § 927 Rn. 9; a.A. OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.1.2014 - 6 U 135/10 -, Juris Rn. 98 ff.).

b) Die Beschwerdeführerin hatte vor Erlass des Urteils des Oberlandesgerichts auch hinreichend Gelegenheit, sich zu dem Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung zu äußern.

Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in Rede stehenden Sach- und Rechtsfragen zu geben. Daraus folgt jedoch nicht, dass das rechtliche Gehör in einer bestimmten Form gewährt werden muss oder ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör bereits dann vorliegt, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene mündliche Verhandlung nicht anberaumt wurde (vgl. BVerfGE 9, 231 - Juris Rn 18 ff.; Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig <Hrsg.> GG Art. 103 Rn. 84 <Bearb.-Stand 69. Erg.-Lfg. 2013>), es sei denn, den Verfahrensbeteiligten wird die Möglichkeit zur Äußerung dadurch genommen, dass das Gericht überraschend ohne mündliche Verhandlung entscheidet (vgl. BVerfG Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. April 2012 - 2 BvR 2126/11 -, Juris Rn. 21). Erhalten die Verfahrensbeteiligten im erforderlichen Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme, ist, auch

wenn eine im Gesetz vorgesehene mündliche Verhandlung nicht stattfindet, nicht das Grundrecht, sondern allein das Verfahrensrecht verletzt.

Diesem verfassungsrechtlichen Maßstab an die Gewährung rechtlichen Gehörs hat das Oberlandesgericht genügt.

Das Oberlandesgericht hat der Beschwerdeführerin bereits im Rahmen der Berufungsverhandlung am 17. März 2014 Gelegenheit gegeben, zum Antrag des Landkreises Stellung zu nehmen und über diesen zu verhandeln; es hat im Anschluss daran noch ein Schriftsatzrecht bis zum 24. März 2014 gewährt. Hiervon hat die Beschwerdeführerin auch Gebrauch gemacht. Es ist nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich, dass sie sich hierbei im Vertrauen darauf, dass die von ihr beantragte - weitere - mündliche Verhandlung stattfinden werde, auf das Notwendigste beschränkt hätte, um darüber hinaus gehenden Vortrag in der Verhandlung vorzubringen. Das Oberlandesgericht hat hierzu auch keine Veranlassung gegeben, denn es wollte für alle Beteiligten erkennbar an dem festgesetzten Verkündungstermin festhalten und nicht nochmals in die mündliche Verhandlung eintreten.

c) Schließlich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf dem behaupteten Gehörsverstoß beruhen sollte. Die Beschwerdeführerin trägt nicht vor, an welchem neuen Tatsachenvortrag oder Beweisantritt sie durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts, keine weitere Verhandlung anzuberaumen, gehindert gewesen wäre. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass das Oberlandesgericht seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt hätte, zu welchen sich die Beschwerdeführerin nicht hätte äußern können. Das Oberlandesgericht hat auch den Vortrag der Beschwerdeführerin aus ihrem nachgelassenen Schriftsatz vom 24. März 2014 in seinem Urteil vom 8. April 2014 berücksichtigt. Allein das Vorenthalten einer weiteren Möglichkeit, das Gericht aufgrund persönlicher Überzeugungskraft und mündlicher Auseinandersetzung bei gleicher Tatsachengrundlage von der eigenen Rechtsauffassung zu überzeugen, genügt nicht zur Begründung eines Gehörsverstoßes. Dies gilt auch für den spekulativen Vortrag, in einer nach Erlass des Urteils in der Hauptsache anberaumten Verhandlung über den Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung hätte sich dieser auf eine ganz andere Grundlage, nämlich die Urteilsgründe des Oberlandesgerichts, gestützt, während die Beschwerdeführerin auf das mögliche Vorbringen in ihrer beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde hätte verweisen können.



3. Auch der allgemeine Justizgewährungsanspruch ist offensichtlich nicht verletzt.

Dabei kann offen bleiben, ob sich die Beschwerdeführerin als juristische Person des öffentlichen Rechts überhaupt auf den allgemeinen Justizgewährungsanspruch berufen kann. Denn das angegriffene Urteil des Oberlandesgerichts steht mit den daraus folgenden verfassungsrechtlichen Anforderungen in Einklang.

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete allgemeine Justizgewährungsanspruch deckt sich im Kern mit der Rechtsschutzgarantie aus Art. 67 Abs. 1 LV und Art. 19 Abs. 4 GG. Er beinhaltet unter anderem das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, wozu auch der Anspruch auf rechtzeitigen Rechtsschutz gehört. Das Gebot wirkungsvollen Rechtsschutzes verlangt daher die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, wenn andernfalls irreversible Zustände bzw. Schäden eintreten würden (vgl. Uhle, in: Meriten/Papier <Hrsg.>, Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 129 Rn. 71). Im zivilgerichtlichen Eilverfahren sind dabei die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen. Ausschlaggebend sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache; nur wenn diese offen sind, gibt eine - reine - Interessenabwägung den Ausschlag (vgl. Enders, in: Epping/Hillgruber <Hrsg.>, BeckOK GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 78).

Die angefochtene Entscheidung genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat das Oberlandesgericht unter Abwägung der jeweils zu erwartenden Folgen seiner Entscheidung und der Erfolgsaussichten weiterer Rechtsmittel der Beschwerdeführerin das Aufhebungsverlangen des Beklagten als begründet angesehen. Dabei hat es sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob durch die Aufhebung der einstweiligen Verfügung irreversible Fakten geschaffen würden, dies im Ergebnis jedoch zu Recht nicht angenommen.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Mit der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der zugleich gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting